

S a t z u n g
zur Änderung der H a u p t s a t z u n g
der Ortsgemeinde G e m m e r i c h
vom 10.09.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 6 der Hauptsatzung vom 06.12.1994 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält die Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 10 v.H. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 06.12.1994.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemmerich, den 10.09.1999

gez. B. Hartmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/09

, den 16.09.1999

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.09.1999 beschlossen.
Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen.
2. Die Satzung wurde am 10.09.1999 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.09.1999 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
3. Satzungsausfertigung an
Abt. 1.1
Ortsgemeinde.
4. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)

Wysk